



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Stylow, Armin U.

Die Quadranten des Caligula als Propagandamünzen.

aus / from

Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 1 (1971) 285-290

DOI: <https://doi.org/10.34780/s299-c9c2>

Herausgebende Institution / Publisher:
Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

ARMIN U. STYLOW

Die Quadranten des Caligula als Propagandamünzen

In den Machtkämpfen, die im ersten Jahrhundert v. Chr. den römischen Staat erschütterten, hatte sich der Begriff *libertas* von seiner ursprünglichen Bestimmung gelöst und war zu einem vagen Schlagwort geworden, dessen Bedeutung in hohem Maße von dem politischen Standort und den Intentionen des jeweiligen Sprechers abhing.¹ Der Prinzipat brachte nur auf wenigen Bereichen der politischen Terminologie einen Neuanfang; zahlreiche Ideen und Phrasen mitsamt den mit ihnen verknüpften Assoziationen, die bereits in republikanischer Zeit geläufig waren, lebten weiter und wurden ganz allmählich nach den Bedürfnissen des neuen Systems umgedeutet. Eine aufschlußreiche Illustration dieser Entwicklung bieten einige Münzen Caligulas, die hier diskutiert werden sollen.

Es handelt sich um Quadranten – damals das kleinste Nominal des römischen Währungssystems –, die von 39 bis zum Tode des Kaisers am 24. Januar 41 n. Chr. geprägt wurden. Der einmal gewählte Typ wurde unverändert beibehalten, doch erlauben Änderungen in der auf Vs. und Rs. aufgeteilten Kaisertitulatur die Unterscheidung und Datierung von vier Serien:²

Vs. C·CAESAR·DIVI·AVG·PRON·AVG· um SC und Pilleus (Taf. II Abb. 1).

Rs. R·CC und in wechselnder Umschrift:

Serie I (18. 3.–31. 12. 39): COS·DES·III·PON·M·TR·P·III·P·P· (Abb. 2),

Serie II (1. 1.–17. 3. 40): COS·TERT·PON·M·TR·P·III·P·P· (Abb. 3),

Serie III (18. 3.–31. 12. 40): COS·TERT·PON·M·TR·P·III·P·P· (Abb. 4),

Serie IV (1. 1.–24. 1. 41): COS·QVAT·PON·M·TR·P·III·P·P· (Abb. 5).

Es herrscht heute kein Zweifel mehr daran, daß die Abkürzung R·CC auf der Rs. dieser Münzen als *remissa ducentesima* aufzulösen ist.³ Dabei handelt es sich um die

¹ S. dazu C. WIRSZUBSKI, *Libertas* als eine politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats (Übers. d. engl. Ausgabe Cambridge 1950 = 1960), Darmstadt 1967; vgl. auch A. U. STYLOW, *Libertas* und *Liberalitas*. Untersuchungen zur innenpolitischen Propaganda der Römer, Diss. München 1971.

² RIC Calig. nr. 38–41. Für die Übersendung der Gipsabgüsse danke ich Herrn Dr. R. A. G. Carson, Assistant Keeper of Coins am British Museum, für die Anfertigung der Aufnahmen Herrn W. Kisskalt.

³ Diese Auflösung wurde bereits von J. ECKHEL, *Doctrina Numorum Veterum* 6, Wien 1796, 224 vorgeschlagen. Die dort ebenfalls erwähnte Lesung *rei censitae conservator* stützt sich auf eine obskure, heute nicht mehr auffindbare Inschrift. Die von C. L. GROTEFEND, *Bll. f. Münzkunde*, Bd. 2, Heft 15 v. 28. Nov. 1834, III vorgetragene Deutung der Buch-

Abschaffung des *vectigal rerum venalium*, einer ursprünglich 1%igen Umsatzsteuer,⁴ die um 6 n. Chr. von Augustus für das gesamte Reichsgebiet eingeführt worden war⁵ und die, zusammen mit der 5%igen Erbschaftsteuer (*vicesima hereditatum*), das neugeschaffene *aerarium militare* füllen sollte.⁶ Die Eingliederung des reichen Kappadokiens ermöglichte es Tiberius, im Jahre 17 n. Chr. die *centesima* auf 0,5% zu reduzieren,⁷ aber bereits 31 n. Chr. wurde die Steuer wieder in der alten Höhe erhoben.⁸ Vielleicht noch unter Tiberius, wahrscheinlich aber erst beim Regierungsantritt Caligulas wurde sie erneut auf 0,5% ermäßigt⁹ und bald darauf für Italien gänzlich abgeschafft.¹⁰ Der genaue Zeitpunkt dieses Steuererlasses ist um-

staben als Abkürzung von *restitutis comitiis* mutet schon vom rein Formalen her eigenartig an (eine Abkürzung wie CC für den Plural *comitia* ist meines Wissens nirgends belegt und wäre, wenn überhaupt, erst in späterer Zeit zu erwarten) und ist auch sachlich nicht zu halten, wie im Folgenden gezeigt werden wird.

⁴ Wenn diese Steuer, wie wahrscheinlich ist, nach ägyptischem Vorbild eingeführt wurde, so war sie nicht nur eine Versteigerungssteuer, wie die Suetonsche Bezeichnung *ducentesima auctionum* (Cal. 16,3) zunächst vermuten ließe (so auch LEIST, RE 2,1896, 2272; TH. MOMMSEN, Ges. Schr. 3,226), sondern eine 1%ige Abgabe auf sämtliche öffentlich verkauften Sachen; s. J. MARQUARDT, Röm. Staatsverwaltung 2³, Darmstadt 1881, 278; O. HIRSCHFELD, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian², Berlin 1905,93.

⁵ MARQUARDT a. O. 278 A. 9; anders MOMMSEN, Ges. Schr. 3,234 A. 3.

⁶ Tac. ann. 1,78: *centesimam rerum venalium post bella civilia institutam deprecante populo edixit Tiberius militare aerarium eo subsidio niiti*; vgl. R. gest. div. Aug. 17,2; Suet. Aug. 49; Dio 55,25,5.

⁷ Tac. ann. 2,42; H. VOLKMANN, Die römische Provinzialverwaltung der Kaiserzeit, Gymnasium 68,1961,399.

⁸ Dio 58,16,2: *τέλος τι διακοσιοστήν ἔχον ἑκατοστήν ἤγαγε*. W. KUBITSCHKE, RE 3, 1899,1928 bezieht Dios Nachricht vom Jahre 31 versehentlich auf 17 n. Chr. und wirft ihm vor, «das Verhältnis der Steuersätze irrigerweise umgekehrt» zu haben. Den gleichen Vorwurf erhebt G. ELMER, NZ 67,1934,23, obwohl er Dios Datierung übernimmt. Für verdächtig hält Dios Angabe MOMMSEN, Röm. Staatsrecht 2³,1014 A. 3 und Ges. Schr. 3,226 A. 5 (hier schreibt M. allerdings die – wahrscheinlich richtige – Datierung der Maßnahme in das Jahr 39 irrtümlich dem Dio zu), da nach Suet. Cal. 16,3 Caligula die *ducentesima* erlassen habe; ähnlich H. WILLRICH, Caligula, Klio 3,1903,92 A. 4. S. dazu u. A. 10.

⁹ M. R. CAGNAT, Étude historique sur les impôts indirects chez les Romains, Paris 1882, 229 A. 3, M. GELZER, RE 10,1918,391 und J. P. V. D. BALSDON, The Emperor Gaius, Oxford 1934 (= 1964), 187 halten beide Termine für möglich.

¹⁰ Suet. Cal. 16,3: *ducentesimam auctionum Italiae remisit*; Dio 59,9,7: *τὸ τέλος τῆς ἑκατοστῆς κατέλυσε*. Entweder verwendete Dio den ursprünglichen Namen der Steuer, oder er faßte die beiden letzten Ermäßigungen von je 0,5% zu einer einzigen zusammen und konnte daher von einer *ἑκατοστή* sprechen. Sueton hingegen bezog sich nur auf die völlige Aufhebung der Steuer und nannte sie daher – wahrscheinlich korrekter – *ducentesima*. Die Maßnahme war auf Italien beschränkt und keineswegs eine «matter of empire-wide interest», wie C. H. V. SUTHERLAND, Coinage in Roman Imperial Policy 31 B. C. – A. D. 68, London 1951,120 angibt. Inwieweit von den vorhergegangenen Steuerermäßigungen und -erhöhungen auch die Provinzen betroffen wurden, geht aus den Quellen nicht hervor. Auch für Italien war jedoch die Abschaffung der Steuer nicht endgültig, denn ein *vectigal rerum venalium* wurde während der ganzen Kaiserzeit erhoben; s. CAGNAT a. O. 230 ff.; LEIST, RE 2,1896,2272.

stritten. Im allgemeinen wurde die Datierung des Cassius Dio auf das Jahr 38 n. Chr. übernommen; doch setzte die Prägung der Quadranten mit der Legende R·CC keinesfalls vor Ende März des Jahres 39, wahrscheinlich sogar noch später ein.¹¹ Von den 123 Caligula-Quadranten, die G. ELMER erfaßt hat,¹² entfallen:

auf die Serie I	(18. 3. ?–31. 12. 39)	26 Stück,
auf die Serie II	(1. 1.–17. 3. 40)	41
auf die Serie III	(18. 3.–31. 12. 40)	41
auf die Serie IV	(1. 1.–24. 1. 41)	15 Stück.

Wenn man berücksichtigt, wie häufig diese Münzen sind und wie groß der Bedarf gewesen sein muß, der an dieser lange nicht mehr ausgegebenen kleinen Scheidemünze bestand, darf eine während des gesamten Zeitraumes kontinuierliche Quadranten-Prägetätigkeit angenommen werden. In Anbetracht der – verglichen mit der Anzahl der im Jahre 40 geprägten Münzen – geringen Stückzahl aus dem ersten Jahr ist der Prägebeginn der Serie I und damit der Zeitpunkt des Steuererlasses wohl erst im Herbst 39 anzusetzen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Caligula mit der propagandistischen Auswertung dieser populären Maßnahme nahezu ein volles Jahr oder noch länger hätte warten sollen. Hinzu kommt, daß im Herbst 39 die *praemia militiae* um die Hälfte gekürzt wurden.¹³ Das bedeutete eine wesentliche Entlastung des *aerarium militare*, aus dem diese Veteranenabfindungen gezahlt wurden – ein plausibler Grund für die Aufhebung der äußerst unbeliebten Steuer! Dios Datierung der Maßnahme in das Jahr 38 erscheint nach all dem sehr unwahrscheinlich; es wäre denkbar, daß er bei der Aufzählung der übrigen kaiserlichen Vergünstigungen für das Volk im Jahre 38 auch die Abschaffung des *vectigal rerum venalium* versehentlich mit in dieses Jahr setzte.¹⁴

Größere Schwierigkeiten bereitet die Interpretation des Pilleus auf der Vs. dieser Quadranten. Verschiedene Deutungen wurden vorgeschlagen, etwa Caligula habe mit diesem Attribut der Libertas seine republikanische Gesinnung betonen bzw. sich von seinem Vorgänger absetzen wollen.¹⁵ Letzteres wäre zwar prinzipiell denkbar, doch würde man eine derartige Grundsatzerklärung nicht erst zwei Jahre nach dem Regierungsantritt erwarten. Meist wurde jedoch J. ECKHELS Erklärung¹⁶ über-

¹¹ Die Angabe COS DES III auf den Münzen der Serie I gestattet keine genauere Datierung, da der Zeitpunkt der Designation nicht bekannt ist.

¹² Die Kleinkupferprägung von Augustus bis Nero, NZ 67,1934,24.

¹³ Suet. Cal. 44,1. Diese Kürzung der Veteranenabfindung betraf möglicherweise alle Legionen, nicht nur die des Rheinheeres, wie GELZER, RE 10,1918,403 vermutet. Erst Caracalla erhöhte, soweit wir wissen, im J. 215 wieder die *praemia* (Dio 77,24,1; s. auch A. NEUMANN, RE Suppl. 9,1962,1607).

¹⁴ So WILLRICH, Klio 3,1903,424 mit A. 4.

¹⁵ So K. D. WHITE, Historical Roman Coins Illustrating the Period 44 B. C. to A. D. 55, Grahamstown 1958,51.

¹⁶ Doctrina Numorum Veterum 6,224.

nommen, der den Pilleus als Symbol der politischen Freiheit des römischen Volkes¹⁷ auf die Rückgabe des Beamtenwahlrechts an die Komitien bezog.¹⁸

Zu Beginn seiner Regierung hatte Tiberius das Beamtenwahlverfahren reformiert; nunmehr stellte der Senat in Zusammenarbeit mit dem Kaiser eine Einheitsliste auf, über die die Komitien ohne die Möglichkeit einer Auswahl abzustimmen hatten.¹⁹ Die Komitien wurden zum bloßen Akklamationsorgan degradiert. Caligula unternahm – aus welchen Gründen auch immer – den Versuch, den Senat als Zwischeninstanz wieder auszuschalten und die eigentliche Wahlentscheidung erneut der Volksversammlung zu überlassen.²⁰ Dafür besitzen wir folgende Zeugnisse: *temptavit* (sc. Gaius) *et, comitiorum more revocato, suffragia populo reddere* (Suet. Cal. 16,2); τὰς ἀρχαιρεσίας τῷ τε δήμῳ καὶ τῷ πλήθει ἀπέδωκε, λύσας ὅσα περὶ αὐτῶν ὁ Τιβέριος ὤρκει (Dio 59,9,6 zum J. 38 n. Chr.). Da jedoch das Volk dieses Geschenk nicht zu ‚würdigen‘ wußte,²¹ die Kandidaten durch Absprachen untereinander erreichten, daß sich nicht mehr Bewerber meldeten, als Stellen zu vergeben waren, und letztlich doch die kaiserlichen Empfehlungen den Ausschlag gaben, machte Caligula bald darauf die Maßnahme wieder rückgängig: τὸν δὲ δὴ Δομίτιον τὸν συνάροντα αὐτοῦ λόγῳ μὲν ὁ δῆμος ἔργῳ δ' αὐτὸς εἴλετο. ἀπέδωκε μὲν γὰρ τὰς ἀρχαιρεσίας αὐτοῖς . . . τὸ μὲν σχῆμα τῆς δημοκρατίας ἐσώζετο, ἔργον δ' οὐδὲν αὐτῆς ἐγγίγνετο. καὶ διὰ τοῦτο ὑπ' αὐτοῦ αὐθις τοῦ Γαίου κατελύθησαν (Dio 59,20,3 ff. zum J. 39 n. Chr.). Da also noch am 2. September 39 der Redner Cn. Domitius Afer vom Volk zum Konsul gewählt wurde,²² müssen nach Dio

¹⁷ Zum Pilleus vgl. W. HELBIG, Über den Pileus der alten Italiker, SBAW 1880,487 ff.; G. TIBILETTI, Marsyas, die Sklaven und die Marsier, Sozialökonomische Verhältnisse im Alten Orient und im Klass. Altertum, ed. H.-J. DIESNER – R. GÜNTHER – G. SCHROT, Berlin 1961,292 f. (T.s Ansicht über den Zusammenhang von Marsyas und *ius Italicum* kann ich allerdings nicht folgen).

¹⁸ S. nur BMC I, S. CXLVII; ELMER, NZ 67,1934,23; BALSDON, The Emperor Gaius 152; J. A. MAURER, A Commentary on C. Suet. Tranq. vita C. Caligulae Caesaris, Diss. Philadelphia 1949,68; G. TIBILETTI, Principe e magistrati repubblicani, Rom 1953,158 A. 1; W. KELLNER, Libertas und Christogramm. Motivgeschichtl. Unters. z. Münzprägung d. Kaisers Magnentius, Diss. Freiburg, Karlsruhe 1968,43. Soweit ich sehe, haben lediglich R. MOWAT, RN 13,1909,75 und SUTHERLAND, Coinage in Roman Imperial Policy 120 mit Anm. Bedenken gegen diese Interpretation geäußert, allerdings ohne Angabe von Gründen und ohne eine eigene Lösung vorzuschlagen. Der Aufsatz von M. R. CURRY, The Aes Quadrans of Caligula, North American Journal of Numismatics 7 nr. 1,1968,9–11 war mir nicht zugänglich.

¹⁹ Zu den Problemen des kaiserzeitlichen Wahlverfahrens s. B. M. LEVICK, Imperial Control of the Elections under the Early Principate, Historia 16,1967,207–230; R. FREI-STOLBA, Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit, Diss. Zürich 1967 (dort auch die ältere Literatur).

²⁰ Vgl. FREI-STOLBA a. O. 161 ff.

²¹ Eine ähnliche Teilnahmslosigkeit des Volkes beim Entzug des Wahlrechts durch Tiberius schildert Tacitus, ann. 1,15; vgl. dazu A. H. M. JONES, The Elections under Augustus, JRS 45,1955,20.

²² Dio 59,20,1 f.; A. DEGRASSI, I fasti consolari dell' Impero Romano, Rom 1952,11.

die Komitien das Beamtenwahlrecht im Herbst 39 wieder verloren haben.²³ Die Prägung der Quadranten begann jedoch erst in eben diesem Herbst und lief ohne Unterbrechung durch das ganze Jahr 40 bis zur Ermordung des Kaisers am 24. Januar 41.

Versucht man nun, die literarischen und die numismatischen Zeugnisse miteinander in Einklang zu bringen, so ergeben sich die beiden folgenden Möglichkeiten: Falls, wie Cassius Dio schreibt, Caligula der Volksversammlung die ihr im Jahre 38 gewährte Entscheidungsgewalt über die Besetzung der höchsten Staatsämter im Herbst 39 wieder entzog und erneut dem Senat übertrug, wäre eine Prägung, die *suffragia popula reddita* verkündet, jedoch erst im Herbst 39 einsetzt, denkbar fehl am Platze.²⁴ Ebenso verbietet sich die Annahme, das Beamtenwahlrecht habe – entgegen Dios Aussage²⁵ – während des gesamten Zeitraumes der Quadrantenprägung bei den Komitien gelegen, da einerseits diese Prägung erst mit dem Tode des Kaisers endet, andererseits Dio 59,20,5 von der Wahlpraxis unter Caligula berichtet, nachdem das Wahlrecht wieder beim Senat lag, und ferner auch Sueton (Cal. 16,2: *temptavit . . . reddere*) die Angelegenheit als kurzfristiges Experiment bezeichnet.²⁶

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den besprochenen Quadranten und den *suffragia populo reddita* läßt sich demnach nicht herstellen. Damit entfällt freilich die Grundlage der herkömmlichen Interpretation des auf den Münzen abgebildeten Pilleus als eines Zeichens für die Rückgabe der Beamtenwahlen an die Komitien. Nichts steht dem bei römischen Münzen häufigen und bereits durch die Aufteilung der Kaisertitulatur nahegelegten gegenseitigen Bezug von Vs. und Rs., d. h. der Ver-

²³ Der Erklärungsversuch MOMMSENS, ZN 1,1874,239 A. 3, der Steuererlaß sei der Dank Caligulas an das Volk gewesen, das ihn für 40 und 41 zum Konsul gewählt hatte, scheidet bereits an der Chronologie: An den Konsulatswahlen für diese Jahre war das Volk bereits nicht mehr direkt beteiligt.

²⁴ ELMERS Erklärung (NZ 67,1934,23), Caligula habe, da die im Jahre 39 n. Chr. erfolgte «neuerliche Einschränkung der Rechte der comitia . . . seiner Volkstümlichkeit starken Abbruch» getan hätte, mit den (seit 39 geprägten!) Quadranten die «wiederhergestellte Freiheit der comitia» betonen wollen, ist in sich widersprüchlich.

²⁵ WILLRICH, Klio 3,1903,424 A. 4 spricht von Dios zahlreichen Verstößen gegen die Chronologie in der Geschichte Caligulas. BALSDON, The Emperor Gaius 152 setzt, allerdings ohne Begründung, die Rückgabe des Beamtenwahlrechts an den Senat in das J. 40; bei Caligulas Haltung gegenüber dem Senat zu jener Zeit ist das jedoch alles andere als wahrscheinlich. M. P. CHARLESWORTH, CAH 10²,1952,655 f. und 669 nennt die Wiederherstellung des Wahlrechts der Komitien unter den ersten Maßnahmen Caligulas nach seiner Thronbesteigung und plädiert – im Widerspruch zu allen Quellenaussagen – dafür, daß erst Claudius dem Senat das Beamtenwahlrecht zurückgegeben habe; ähnlich H. H. SCULLARD, From the Gracchi to Nero. A History of Rome from 133 B. C. to A. D. 68, London 1959,300. LEVICK, Historia 16,1967,228 ist der Ansicht, die Volksversammlung habe das Wahlrecht von 38 bis 41 besessen.

²⁶ So auch TIBILETTI, Principe e magistrati 158; FREI-STOLBA, Untersuchungen 162 mit A. 3. H. DESSAU, Geschichte der römischen Kaiserzeit 2,1, Berlin 1926,120 spricht von «höchstens zwei Jahren».

bindung des Pilleus mit der Ankündigung des Steuernachlasses,²⁷ entgegen. Die republikanische Freiheit, für die der Pilleus zu stehen pflegte, hat eine Umdeutung erfahren. Im Prinzipat manifestiert sich *libertas* nicht zuletzt in Akten der kaiserlichen Großzügigkeit und Fürsorge für das Volk. Knapp vierzig Jahre später gab Galba eine Zollsenkung auf Münzen mit dem Bild der Libertas bekannt,²⁸ und im dritten Jahrhundert n. Chr. war diese Entwicklung so weit gediehen, daß *libertas* und *liberalitas Augusti*, kaiserliche Freiheit und kaiserliche Freigebigkeit, nahezu austauschbar wurden.²⁹

²⁷ Diese Möglichkeit hat erstmals O. TH. SCHULZ, Die Rechtstitel und Regierungsprogramme auf römischen Kaisermünzen, Paderborn 1925 (= 1968), 57 in Erwägung gezogen: «R C C . . . als Ausfluß der neu begründeten «Freiheit»», allerdings ohne die damit verbundenen Probleme zu diskutieren.

²⁸ RIC Galba 32.33.56.

²⁹ Vgl. etwa Münzen wie BMC VI, Severus Alexander 3n.; MOUCHMOV, Réka Dévnia, S. 133 (Liberalitas unter der Legende LIBER(I)TAS AVG) oder RIC IV 3, Gordian III. 187 (Libertas unter der Legende LIBERALITAS AVG). Zu dieser Entwicklung, die sich auch in der literarischen Überlieferung nachweisen läßt, s. meine Dissertation (o. A. 1).